

Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern durch ERZEUGER

Gemäß den geltenden Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften der EG-Verordnungen Nr. 1308/2013 und 589/2008

1. Erzeuger dürfen Hühnereier auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf (also **nicht** an Gewerbebetriebe wie Gaststätten, Küchen, Bäckereien usw.) abgeben.

Ein Zu- oder Verkauf von Eiern aus Freundes-, Bekanntenkreisen oder ähnlichen ist **nicht** statthaft.

2. Die Eier dürfen **nicht** nach Gewichts- und Güteklassen sortiert sein (bitte auch keine Trennung nach weiß und braun).

3. Für die Abgabe sind **neutrale** Packungen zu verwenden, d.h. diese dürfen nicht mit Packstellenummern, Fremdadressen, Gewichtsklassen, einer Güteklasse oder ähnlichen Angaben versehen sein.

Sie dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie hygienisch einwandfrei sind.

4. Für den Kunden deutlich sichtbar müssen (z.B. durch ein Schild) folgende Angaben gemacht werden:

a) Das Legedatum oder das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), wobei das äußerste MHD die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten darf.

b) Erläuterung des Erzeugercodes

Neu: ab 01.07.2005 dürfen Erzeuger Eier auf einem örtlich öffentlichen Markt nur abgeben, wenn der Legehennenbetrieb registriert wurde und die Eier mit der dabei vergebenen Kennnummer (= Erzeugercode) gekennzeichnet sind!

Ansprechpartner ist Herr Behling vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Erreichbar per: Tel.: 033207 53041, Handy: 0172 / 157 441, Fax: 033207 53021

E-Mail: Christoph.Behling@lelf.brandenburg.de

Weiterhin sind folgende grundsätzliche Hinweise zu beachten:

1. Hühnereier **dürfen nur innerhalb von 28 Tagen** nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.

2. Hühnereier sind vom Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher vor nachteiliger Beeinflussung wie Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen, insbesondere Sonneneinwirkung zu schützen (Schirm, Thermobox u.ä.).

rechtliche Grundlagen:

→ Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018

→ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und VO (EG) Nr. 1308/2013

→ Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1308/2013 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die **Haltung von Hühnern** gemäß Viehverkehrs-Verordnung dem zuständigen Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung **anzuzeigen** ist. Die Meldung bei der Tierseuchenkasse ist davon unabhängig.

Hinweis: Die genutzte Stempelfarbe muss lebensmittelecht/-tauglich sein. Stempel können über den örtlichen Fachhandel bezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass sie zum Stempeln der Hühnereier geeignet (Wölbung) sein müssen.

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!
Belange anderer Fachämter bleiben von diesen Hinweisen unberührt.**